

Informationen zum Winterstrombonus

Gültig ab Januar 2026

Winterstrombonus für Photovoltaik-Anlagen

Ab dem Jahr 2026 wird ein Winterstrombonus für Photovoltaik-Anlagen eingeführt, um den Ausbau von Anlagen zu unterstützen, die einen überdurchschnittlichen Beitrag zur Winterstromproduktion leisten und damit zur Reduktion der saisonalen Produktionslücke beitragen.

Wer kann vom Winterstrombonus profitieren?

Der Bonus richtet sich an PV-Anlagen ab 150 kW (PV-Auktionen) bzw. 100 kW (EIV), die ab dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen werden und eine Einmalvergütung (EIV) oder eine gleitende Marktprämie (GMP) beantragen möchten. Bereits im Rahmen des Gesuchs/Gebots kann angegeben werden, dass sich die Anlage für den Winterstrombonus qualifizieren soll.

Voraussetzungen für den Winterstrombonus

Voraussetzung für den Erhalt des Bonus ist, dass die Anlage pro Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) eine Stromproduktion von mehr als 500 kWh pro kW erreicht. Um dies sicherzustellen, ist mit dem Gesuch/Gebot eine Simulation der voraussichtlichen Stromproduktion der Anlage einzureichen.

Wichtig: Anlagen mit Winterstrombonus haben keinen Anspruch auf den Neigungswinkelbonus.

Höhe des Winterstrombonus

Einmalvergütung (EIV):

Der Bonus wird sowohl für Anlagen mit Eigenverbrauch als auch ohne Eigenverbrauch gewährt – inklusive jener, deren Vergütung über Auktionen festgelegt wird.

- CHF 3.50 pro kW für Anlagen ohne Eigenverbrauch
- CHF 2.50 pro kW für Anlagen mit Eigenverbrauch

Diese Beträge werden mit dem durchschnittlichen spezifischen Winterstrom-Mehrertrag multipliziert.

Gleitende Marktprämie (GMP):

Die Berechnung des Winterstrombonus erfolgt wie folgt:

Spezifischer Winterstrom-Mehrertrag \times 17,5 Rp. \div spezifischer Winterstromertrag

Begriffserläuterung:

Spezifischer Winterstromertrag in kWh/kW =

Summe der Stromproduktion der Wintermonate in kWh \div installierte Leistung kW

Spezifischer Winterstrom-Mehrertrag in kWh/kW =

Spezifischer Winterstromertrag kWh/kW – 500kWh/kW